

# Normale betreffend Manipulation bei den Waisen- und Zinsämtern

vom 15. Juni 1843

Einführung einer vereinfachten Manipulation bei den Waisen- und Zinsämtern auf den fürstlichen Herrschaften, und Regulierung der diessfälligen Rechnungs-Formularien.

## A.

### *Das Waisen- und Curandenamt betreffend*

Nachdem sich seit dem Jahre 1827, in welchem die isolirte Behandlung aller neuen Waisen-Sustanzen ohne Unterschied ihrer Grösse beschlossen und eingeführt worden ist, die Finanzverhältnisse besser und fester gestaltet haben, und nachdem durch das höchste Hofdekret vom 25. September 1841 die fruchtbringende Anlegung der Waisengelder ohne Rücksicht auf ihren Betrag anbefohlen worden, so erscheint dermal eine theilweise cumulative Behandlung der Waisen-Substanzen wieder zulässig, sohin auch die Verschmelzung der älteren, noch immer cumulativ behandelten Waisen- und Curandenmassen mit dem isolierten oder auf den Namen einzelner Pupillen elocirten Waisenvermögen nicht nur wegen der Vereinfachung des Geschäftes, sondern vorzüglich desshalb wünschenswerth, damit einerseits auch die kleineren Baarschaftsantheile der einzelnen Waisen dem cirirten höchsten Hofdekrete gemäss fruchtbringend werden, ohne einen Waisen zum Gläubiger vieler Schuldner zu machen, und im umgekehrten Falle dem Schuldner nicht bei jedem einzelnen Darlehen mehrere Waisen mit kleinen Beträgen zuweisen zu müssen, d.i. ohne die Bedeckung der Waisenforderung oder die einzelnen Darlehen zu viel zu parzelliren, und dadurch dem Pflegebefohlenen bei der Abfertigung vielfältige Umtriebe zur Habhaftwerdung seiner Forderung zu verursachen, und damit andererseits den bedrängten Unterthanen zur Zeit der Noth immer gleich mit dem vorrätthigen baaren Gelde ausgeholfen werden könne, ohne sie im Falle der nahen Grossjährigkeit des betreffenden Waisen wegen der Rückzahlung des entlehnten Kapitals wieder gleich drängen zu müssen.

Die Zuwendung dieser Wohlthaten Höchstihren minderjährigen und grossjährigen Unterthanen vorzüglich bezweckend, geruheten Se. Durchlaucht zu befehlen, dass vom 1. Jänner 1844 an das cumulative oder gemeinschaftliche mit dem isolirten Waisenamte verschmolzen werde.

Zur Durchführung dieses höchsten Beschlusses werden sonach den Aemtern folgende Norman zur püncktlischen Darnachachtung vorgeschrieben:

### §.1.

Gleich nach dem Abschlusse der 1843r. cumulativen Waisenrechnung ist das sämmtliche Passiv-Vermögen, d.i. die Forderung der Waisen in die Passivbücher des

bisherigen isolirten Waisenamtes und zwar, wenn der Waise schon itzt auch ein isolirtes Vermögen besessen hat, gleich nach dem darin Ende 1843 gemachten Abschlusse des isolirten Vermögens, zu übertragen; besitzt der Waise aber nur das in der alten cumulativen Waisenrechnung gestandene Vermögen, so muss für selben ein neues Folium eröffnet werden, was zur Folge haben wird, dass bei grösseren Gemeinde vielleicht ein oder mehrere neue Bände des Passivbuches entstehen werden. Die beim cumulativen Waisenamte bisher nicht in den Verrechnungscolumnen, sondern blos in Vormerk gestandenen Währungen und Realitäten sind in einer Zeile mit dem verzinslichen cumulativen Vermögen in die Rubrik: Kapitalien, unverzinsliche, dann Realitäten und Fahrnisse, sowohl in das Passivbuch als auch mit Schluss des 1844r. Jahres aus dem Passivbuche in die Rechnung zu übertragen.

Die bisherigen Passivbücher können beibehalten, und müssen fortan für jede Gemeinde separat geführt werden, nur sind darin, wie es bereits in dem Normale vom 31. Mai 1843 Nr. <sup>5988</sup> 6 vorläufig angeordnet wurde, die Rubriken: Unverzinsliche Kapitalien, Realitäten und Fahrnisse, dann Interessen und Kassabaarschaft zusammenziehen.

## §.2.

Die gemeindweise geführten Aktiv-Bücher bleiben in ihren bisherigen Form unverändert, doch müssen in denselben auch die Aktivforderungen des cumulativen Waisenamtes nach dem pro ao. 1843 abgeschlossenen Kapitalien-Ausweise, und zwar, wenn der Schuldner schon mit dem bisherigen Aktivbuche des isolierten Waisenamtes vorkommt, auf dasselbe Folium zu seinen übrigen auf Namen einzelner Waisen lautenden Schuldposten, wenn er darin aber gar noch nicht vorkommt, auf ein eigenes Folium eingetragen werden; nur für fremdherrschaftliche Schuldner muss unter der Aufschrift: *bei unterschiedlichen Partheyen*, ein eigenes Aktiv-Buch geführt werden, in welchem Bände auch für die verschiedenen öffentlichen Fonds, als: Hofkammer, Banco, Staatsschuldenkassa und Obligationen z.B. für 5%tige und 4%tige *Metalliques* eigene Folien zu eröffnen sind, auf welchen alle öffentlichen Fonds-Obligationen ohne Unterschied, ob sie einzelnen Waisen oder der cumulativen Kasse angehören, zusammengestellt werden müssen.

## §.3.

Da bei dieser Verschmelzung des cumulativen mit dem isolierten Waisenvermögen künftig nur einerlei Baarschaft vorhanden sein wird; so ist auch nur ein Waisenamts-Journal zu führen nothwendig, in welches nur die wirklich baar ein- und ausgehender Gelder eingestellt werden.

## §.4.

Um auch für das Waisenamt die nöthige Controlle einzuführen, und durch die auch hier unentbehrliche Vorschreibung eine Garantie für die richtige Verrechnung des sämmtlichen, den Waisen und Curanden entweder gleich oder bis zu einem gewissen Zeitpunkte anfallenden wie immer Namen habenden Vermögens zu erzielen, sind alle Empfänge und Ausgaben den Rechnungsführern mittelst eigener

Conferenzbücher respective Anweise von den einflussnehmenden Beamten zur Verrechnung gleich nach geschlossenen diesfälligen Verhandlungen unter verantwortlicher Contrasignierung der Amtsvorsteher, oder, wenn diese eine Verhandlung selbst vorgenommen haben, von ihnen eigenhändig vorzuschreiben. Diese Anweise sind zu Ende des Jahres in Originali der Waisenrechnung sammt allenfälligen Unterbeilagen, z.B. Uebergabesurkunden, Quittungen, Conten, Tarnoten u.s.w. beizulegen, doch ist es nicht nöthig, davon Dupliccate zurückzuhalten, weil ohnehin jede Post in die Waisenbücher und diesen zu Ende des Jahres in die summarische und individuelle Rechnung vertragen wird.

#### §.5.

Diese Conferenzbücher ohne Anweise sind folgende:

Das Abhandlungsverzeichnis

Anweis über Empfänge, welche ausser den einheimischen Verlassabhandlungen eingehen.

Anweis über theilweise oder gänzliche Vermögens-Erfolgung.

Anweis über Elocircung und Rückzahlung der Activ-Capitalien.

#### §.6.

Das Verfahren bleibt also in der Form beinahe das nehmliche, und ist in der Wesenheit von dem bisherigen nur dadurch unterschieden, dass jede Empfangs- oder Ausgangspost gleich zur Zeit ihres Verfalles zur Verrechnung ordentlich vorgeschrieben werden muss, während diess bisher bei vielen Aemtern, wo die gewünschte Ordnung in den öffentlichen Geschäften ungeachtet der hierortigen vielfältigen Erinnerungen leider noch immer vermisst wurde, erst zu Ende des Jahres durch mühesames Zusammensuchen von dem Rechnungsführer selbst, der doch niemals sein eigener Approbant seyn kann, bewerkstelliget zu werden pflegte, durch welche unordentliche Manipulation sich dann die Geschäfte so gehäuft haben, dass die Verrechnung vieler, wo nicht der meisten Erbtheile in das folgende Jahr verschoben werden musste.

#### §.7.

Die eigentliche Verschmelzung des isolierten mit dem cumulativen Waisenamte und die fortwährende vereinte Führung dieser beiden obgleich ganz heterogenen Verrechnungsarten ist zum Theile schon durch das pro 1843 diesfalls getroffene Provisorium vorbereitet, und der Uebergang hiezu in dem gegenwärtigen Normale §. §. 1. und 2. vorgezeichnet; es erübrigt also noch, die von Sr. Durchlaucht theils genehmigten, theils Höchsts selbst aufgestellten Grundsätze den Aemtern bekannt zu machen, nach welchen dieses vereinigte Waisenamt vom 1. Jänner 1844 an verwaltet und verrechnet werden muss:

Alles, was entweder durch neue Einlagen aus Verlassenschaften oder andern Verhandlungen, oder durch theilweise und durch gänzliche Rückzahlungen von auf

den Namen des Pupillen elocirten Kapitalien, oder durch baare Einzahlung von zeitweise unverzinslich aushaftenden Währungen und anderen derlei Forderungen, endlich durch den jährlichen Interessenzuwachs baar einfließt, wird, wenn die einzeln für den betreffenden Pupillen oder Curanden eingehende Post nicht mehr als 250 fl. C.M. beträgt, bis auf die kleinen Beträge, welche 20 kr. C.M. nicht erreichen, und welche fortan bis zu ihrer Vermehrung und respective Abrundung unter der Kassabaarschaft unfruchtbringend zu verbleiben haben, gleich unter die *verzinslichen Forderungen* der Waisen und Curanden eingestellt, z.B. die Einlage beträgt 140 fl. 49 kr. so werden 140 fl. 40 kr. als verzinsliches Kapital, und 9 kr. als Baarschaft dem Waisen als Forderung vorgeschrieben.

Alle diesen Betrag übersteigenden Baarschaftsposten, welche für einzelne Pupillen einfließen, werden auch künftig auf seinen Namen zu elociren sein, so wie auch alle bisherigen isolirten Substanzen, endlich alle bei den Eltern des Waisen haftenden Kapitalien, welche nach §.236 des b.G.B. nicht so die strenge gesetzliche Sicherheit erfordern, auf den Namen der §.236 des b.G.B. nicht so die strenge gesetzliche Sicherheit erfordern, auf den Namen der Waisen so lange elocirt bleiben, bis sie von dem Schuldner rückbezahlt werden, wo dann die Höhe des rückgezahlten Betrages entscheiden wird, ob sie im Passivbuche unter die Baarschaft oder gleich unter die verzinslichen Kapitalien aufzunehmen sind, d.i. ob sie wieder isoliert oder in cumulativer Art elocirt werden soll.

Eben so müssen alle unverzinslichen Kapitalien oder Währungen mit dem Werthe der Realitäten und Fahrnisse, dann die Baarschaften unter 20 kr. und über 250 fl. E.M. die Interessenausstände, und alle schon aus den Verlassenschaften den Waisen in Schuldurkunden zugewiesenen Beträge ohne Rücksicht auf ihre Höhe als isolirt behandelt werden.

Der Unterschied zwischen der cumulativen und isolierten Behandlung einer Post besteht darin, dass eine cumulative Forderung nur im Passivbuche, eine isolirte Forderung aber (mit Ausnahme der Baarschaft) auch in dem Activbuch eingetragen werden muss.

Die cumulativ zu verrechnenden Forderungen müssen jedoch, wenn sie nicht gerade zur Abfertigung anderer Waisen benöthiget werden, zur Vermeidung von Interessen-Abgängen schleunigst elocirt werden, zu welchem Behufe die in Beträgen unter 250 fl. C.M. eingehenden Baarschaften in steter Evidenz gehalten werden müssen.

Die cumulative Elozirung darf jedoch nur unter den nachfolgenden von der Erfahrung dictirten Vorschriften geschehen.

Dürfen diese Gelder künftig nur in Conv. Münze, und vor der Hand nur an Private elocirt, der Ankauf von Staatspapieren für die gemeinschaftliche Pupillenkasse, also ohne vorher eingeholte hierortige Genehmigung nicht unternommen werden.

Wird den Aemtern die Macht eingeräumt, auf einzelne oder mehrere simultan verpfändet werdende Hypotheken die Elocirungen bis zu der Höhe von 1000 fl. C.M. vorzunehmen, für alle diesen Betrag übersteigende Summen muss jedoch unter Beilegung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes vorerst die hierortige

Genehmigung eingeholt werden, die sodann dem betreffenden Anweise beizulegen ist.

Die gesetzliche Sicherheit wird bei Grundstücken von zwei Drittel auf drei Fünftel, und bei Häusern ohne Grundstücken von der Hälfte auf zwei Fünftel des gerichtlichen Schätzungswerthes restingirt und zur unwandelbaren Basis dieser cummulativen Elocirungen angenommen.

Dürfen cumulative Kapitalien auf Brandweinhäuser, Lederhäuser u.s.w. kurz auf Realitäten, wo das damit verbundene Regale den schwankenden Hauptwerth bildet, denn auf Judenhäuser und jüdische Schulsessel niemals elocirt werden, und selbst die schon auf solchen Realitäten haftenden älteren cumulativen Kapitalien müssen die Aemter bemüht seyn, bis auf den nur dem wirklichen reinen Hauswerthe entsprechenden Betrag durch theilweise allmähliche Aufkündigungen herabzumindern.

Nur ausnahmsweise wird den Aemtern anheim gestellt, bei dem Mangel anderer geeigneter Hypotheken oder in besonders rücksichtswürdigen Fällen um die Bewilligung zur Elocirung cumulativer Waisenkapitalien in Satzbeträgen von mindestens 300 fl. C.M. auf gedachte Realitäten unter Allegirung des Grundbuchsextractes und der gerichtlichen Schätzung hierorts motivirt einzuschreiten, da Se. Durchlaucht ausschliessend der fürstlichen Hofkanzley die Ermächtigung zur Bewilligung von Elocirung cumulativer Waisenkapitalien auf gedachte Realitäten zu ertheilen geruhet haben.

Die Elocirung der für einzelne Waisen die Summe von 250 fl. C.M. übersteigenden Beträge auf den Namen einzelner Pupillen hat fortan nach Vorschrift des §.230 des b.G.B. und immer unter Zuziehung der Vormünder zu geschehen, die auch ihre Zustimmung in eigenen Protokollar-Erklärungen, welche bei den Schuldscheinen zu asserviren sind, vor dem Vormundschaftsgerichte abgeben müssen. Geschieht diese isolierte Elocirung an öffentliche Kassen z.B. durch Ankauf von Staatspapieren, so ist dabei zugleich das hierortige Circulare vom 10. Jänner 1840 Nr. 112 zu beachten, und der Vertheilungs-respective Ankaufs-Ausweis statt einem Grundbuchs-Extracte dem diesfälligen Anweise beizulegen.

Wenn ein Schuldner ein Kapital, bestehend aus den isolirt zu behandelnden Forderungen mehrerer Waisen, entlehnen will, z.B. von einem 260 fl. vom anderen 300 fl. vom dritten 340 fl.; so muss er für jeden Waisen einen auf dessen Namen lautenden Schuldbrief ausstellen, weil die Parzellirung der Schuld ihm und dem einst abzufertigenden Waisen viele Umtriebe verursachen würde, welchen durch die theilweise Wiedereinführung der gemeinschaftlichen Pupillenkasse entschieden begegnet werden will.

#### §.8.

Sollten ungeachtet des für das laufende Jahr eingeführten Provisoriums dennoch hie und da unelocirte Baarschaften in einzelnen Beträgen über 20 kr. und unter 250 fl. C.M. in den Kassen verbleiben; so müssen sie gleich zu Anfang des 1844r. Jahres unter die verzinlichen Forderungen der Waisen und Kuranden transferirt und für ihre cumulative Elocirung gesorgt werden, und wenn diese einheimlich unter

Beobachtung der angeordneten Anzeige, deren Beschleunigung daher den Aemtern und den Mittelbehörden nicht genug an das Herz gelegt werden kann, die geeigneten Vorkehrungen getroffen werden.

#### §.9.

Die neuen Einlagen werben zwar durch die Anweise A. und B. hinlänglich beglaubigt, sollte jedoch bei nicht hinlänglicher Klarheit dieser Anweise oder sonst aus einem wichtigen Anlasse die fürstliche Buchhaltung manchmal dennoch die Einsicht in die Original-Verhandlungen nothwendig finden, so sind ihr diese auf ihre Requisition von den Aemtern gegen baldmöglichste Rückstellung zur Einsicht mitzutheilen, und man versieht sich zu der fürstlichen Buchhaltung so wie zu einem jeden einzelnen Revidenten, dass von diesem Befugnisse kein Missbrauch gemacht werden wird.

Ueberhaupt wird dahin getrachtet werden, dass öftere unvermuthete Localuntersuchungen der Waffenamts-Manipulation mit Zuhilfnahme der zum Grunde liegenden amtlichen Verhandlungen entweder von hieraus oder durch eigens dazu abgeordnete Comissaire vorgenommen werden, deren Kosten dann der schuldtragende Beamte oder mehrere in Solidum nach Mass ihrer Vernachlässigung dieses wichtigen Geschäftes den Renten unnachsichtlich zu ersetzen haben werden; so wie auch den Inspicirungsbehörden die strengste Ueberwachung zur Pflicht gemacht wird.

#### §.10.

Der Beweis der richtig ganz oder theilweise erfolgten Substanzen wird durch Anschluss der Uebergabsurkunden, Quittungen, Conten, Tarnoten etc. zu dem Anweise C. geliefert, welche auch künftig bei der Buchhaltung aufzubewahren sind.

#### §.11.

Der Nachweis der gesetzlichen Sicherheit bei neu elocirten, und über die Beachtung der §.7 lit. f. angeordneten Vorsichten bei neu elocirten cumulativen Kapitalien wird der Revision durch Beischliessung der Grundbuchs- oder Landtafel-Extracte, und beim Ankaufe der Staatspapiere für einzelne Waisen durch Allegirung der Vertheilungs-Ausweise zu dem Anweise Lit.D. hergestellt, welche von der fürstl. Buchhaltung gleich nach vorgenommener Rechnungs-Revision mit den Mängeln, oder in besonderen Fällen auf motivirtes Anlangen der Aemter auch früher zurückgestellt werden, und sie sind sodann in der Waisenkasse bei den betreffenden Schuldbriefen zu asserviren, damit hiernach bei allfälligen Local-Untersuchungen die Sicherheit eines jeden Kapitals anstandslos geprüft werden könne. Für die genaueste Beobachtung der §.7 lit.f. für Elozierung cumulativer Waisenkapitalien erlassen, administrativen und bestehenden gesetzlichen Vorschriften, so wie für die gesetzliche pupillarmässige Sicherstellung der früher schon in der Verrechnung gestandenen Kapitalien und Währungen bleiben die Amtsvorsteher und Waisenrechnungsführer und deren Erben solidarisch nur mit ihrer Dienstcaution, sondern mit ihrem ganzen Vermögen haftend und salvo regressa ersatzpflichtig, daher sie in ihrem Interesse zur Prüfung der Sicherheit und nachträglichen Sicherstellung bereits elozirter Waisenkapitalien, wozu sie schon

genug Zeit und Musse hatten, und theils durch hierortige Cirkularien, theils von der fürstl. Buchhaltung durch die Mängel erinnert worden sind, hiemit wiederholt mit dem Beifügen angewiesen werden, dafür Sorge zu tragen, dass allen bereits vorhandenen Privatschuldscheinen der Waisenkasse die Grundbuchsextrakte beigelegt werden.

#### §.12.

Die Beischaffung des Druckpapieres, zu den weiter beigelegten Formularen, insofern es nicht schon, wie z.B. zum Passivbuche, Aktivbuche und zu dem Abhandlungsverzeichnisse ohnehin vorhanden ist, wird auf Kosten des Ueberschussfondes bewilliget, und die Kosten können in der jährlichen Ueberschussrechnung beausgabt, oder, wo dieser Ueberschuss unzulänglich wäre, einstweilen aus den Renten gegen einstigen Ersatz vorgeschossen werden. Zu diesem Ende haben die Aemter bis Ende August d.J. den Bedarf für jede Drucksorte nach den Grundsätzen des Normals vom 15. August 1841 Nr.  $\frac{8536}{22}$  auf ein Jahr berechnet hierher durch die Inspicirungsbehörden und Buchhaltung anzuzeigen.

Zur möglichen Ersparung der Druckkosten sind die Anweise A. B. C. D. im Jahreslaufe nur bogenweise zu führen, die Bögen vom Amtsvorsteher zu numeriren, die ausgefüllten und mit Für- und Ueberträgen versehenen Bögen in die Waisenkasse einzulegen, zu Ende des Jahres aber jeder Anweis zusammenzuheften und mit dem Amtssiegel der Heftfaden zu befestigen.

In Folge dieser aufgestellten Grundsätze hat die fürstliche Buchhaltung folgende Formulare zu der Waisenrechnung und ihren Beilagen

Entworfen, welche nach genauer Prüfung die hierortige Genehmigung erhielten, daher den Aemtern sammt den nothwendig befundenen Exemplificationen zur pünktlichen Durchführung und Befolgung vorgezeichnet werden.

#### §.13.

Ueber das Formular 1/. Zur künftigen vereinigten isolirten und cumulativen Waisenamtsrechnung wird folgendes bemerkt:

Es wurde angenommen, dass die 1843<sup>r</sup> isolierte Rechnung einen Rechnungsrest darstellt:

von den verzinslichen Kapitalien C.M. 20219 fl. 9 kr. / W.W. 3393 fl. 38  $\frac{1}{4}$  kr.

an unverzinslichen Forderungen, Realitäten und Fahrnissen worunter ungeachtet der provisorisch verfügten Elocirung noch immer an Baarschaft von 2133 fl. 28 kr. und an Interessenausstände 166 fl. 22 $\frac{3}{4}$  kr., (2299 fl. 50  $\frac{3}{4}$  KR.) begriffen waren; folglich werden in die summarische Rechnung in die 2<sup>te</sup> Kolonne nur 37668 fl. 28  $\frac{3}{4}$  kr / 747 fl. 51 $\frac{1}{4}$  kr. übertragen,

und in die Rubrik: Interessen und Baarschaft werden eingestellt die oben ausgeschiedenen 2299 fl. 50  $\frac{3}{4}$  kr.

Aus der cumulativen 1843r. Rechnung wird die Forderung der Waisen pr. 21715 fl. 4  $\frac{1}{4}$  kr. W.W. welche z.B. mit 532 fl. 51  $\frac{3}{4}$  kr. Baarschaft und 153 fl 52  $\frac{2}{4}$  kr. Interessen-Ausständen bedeckt war, vollständig und zwar alle cumulativen Substanzen bis auf Beträge unter 20 kr. C.M., oder 50 kr. W.W. unter die verzinslichen Forderungen in W.W. diese kleinen Parzellen aber unter die Baarschaft eingetragen, wie z.B. hier 21100 fl. W.W. verzinslich, und 615 fl. 4  $\frac{1}{4}$  kr. W.W. oder 246 fl. 1  $\frac{2}{4}$  kr. C.M. bar. Diese ideale Baarschaft wird aber nicht, sondern die wirkliche Kassabaarschaft des cumulativen Waisenamtes in das Journal eingestellt, wie sie in der 1843<sup>r</sup> cumulativen Waisenrechnung zur Bedeckung des dortigen Passivstandes nachgewiesen war, nemlich 532 fl. 51  $\frac{3}{4}$  kr. W.W. oder 213 fl. 8  $\frac{3}{4}$  kr. C.M.

Bei dem Uebergange in diese neue Waisenamtsmanipulation müssen auch die sämtlichen Baarschaftsparzellen des isolierten Waisenamtes, falls hieran ungeachtet der wegen cumulativer Elocirung derselben für das Jahr 1843 getroffenen provisorischen Massregeln noch etwas erübrigen sollte, gleich zu Anfang des Jahres 1844 bis auf kleine unter 20 kr. C.M. stehende Theile capitalisirt, d.i. unter die verzinslichen Forderungen übertragen und als Baarschaft beausgabt werden, oder man kann auch die verbliebene Baarschaft nach diesem Grundsatz gleich bei der Uebertragung des 1843<sup>r</sup> Rechnungsrestes in die zwei Colonen: Verzinsliche Kapitalien und *Interessen* und *Baarschaft*, untertheilen, was jedoch sichtbar, also in einer eigenen Zeile geschehen müsste.

Künftig wird dieser Fall nicht eintreten, weil, wie es das Muster zeigt, gleich zu Ende eines jeden Jahres die Baarschaft inclusive der im Jahreslaufe baar eingegangenen Interessen-Ausstände, so wie die laufenden Passiv- oder zugetheilten Interessen bis auf 20 kr. C.M. bei jeder Substanz capitalisirt werden müssen.

#### §.14.

Zum Belege der Empfänge ist vor Allem der Anweis A. oder das bereits in Gebrauch stehende Abhandlungsverzeichniss bestimmt, welches jedoch von dem, die Verlassenschaften abhandelnden Beamten in allen Rubriken genau so ausgefüllt werden muss, wie es das Formular 2/. Vorschreibt, d.i. jeder einzelne baare Erbtheil von 20 kr. bis 250 fl. C.M. wird gleich unter das *verzinsliche Vermögen*, unter 20 kr. oder über 250 fl. C.M. aber, so wie jeder aus der Verlassabhandlung zugetheilte Interessen-Ausstand unter die Baarschaft, jede verzinslichen Schuldscheinen eingelegte Post ohne Unterschied des Betrages unter die *verzinslichen*, jede Währung oder ein andere unverzinsliche Forderung unter die Rubrik: *Unverzinsliche Forderungen*, jede Realität, und alle in Natura zugewiesenen Fahrnisse mit ihrer Benennung und ihrem Werthe in die Rubrik: *Zu Realitäten und Fahrnissen* eingestellt; die Rubrik: *Verrechnet im Waisenbuche*, ist von dem Waisenrechnungsführer auszufüllen, das Mortuar und die Abhandlungstaren werden aber von dem abhandelnden Beamten angesetzt. Zur leichtern Auffindung einer jeden baaren Verrechnungspost, obwohl sie im Passivbuche erscheinen muss, kann der Rechnungsführer auch (wie das Beispiel zeigt) die Journalspost beisetzen. Die von früheren Jahren hangenden Sterbfälle müssen gleich im Anfange des Anweises eingetragen, und dann nach der chronologischen Ordnung des Einreichs-Protokolles alle Sterbefälle (ob sie tarbar oder nicht tarbar, oder ganz vermögenslos

sind, oder, wenn auch ihre Abhandlung einem anderen Gerichte zusteht) welche im Laufe des Jahres zur ämtlichen Kenntniss gelangen, ausgeführt werden.

Sie erhalten fortlaufende Postnummern, auf die sich in der individuellen Rechnung und ihren Belegen oft berufen werden muss. Dieser Anweis wird dann zu Ende des Jahres abgeschlossen, und nachdem die Ergebnisse hieraus, wie weiter beispielsweise gezeigt werden wird, von Fall zu Fall verbucht und respective journalisiert worden sind, in die summarische Rechnung zum Empfange eingetragen.

#### §.15.

Der Anweis B. ist zur Vorschreibung aller übrigen Einlagen bestimmt, und wird von demjenigen Beamten, welcher die betreffende Verhandlung gepflogen hat, ausgefüllt und vom Amtsvorsteher contrasignirt. Dessen einzelne Beträge werden so wie jene in *lit. A.* behandelt, und die Summe gleichfalls zu Ende des Jahres unter die summarischen Empfänge eingestellt.

#### §.16

Der Anweis C. enthält die theilweise oder gänzliche Erfolgung der innliegenden Forderungen der Waisen und Curanden, er ist von dem Amtsvorsteher oder von den ihm zugetheilten Kanzleiindividuen unter seiner Festigung und Dafürhaftung zu führen. Nur die schon festgestellten und jährlich wiederkehrenden Ausgaben an Interessen oder Erziehungsbeiträgen, dann kleine zufällige Auszahlungen, wenn sie den jährlichen Interessenbetrag der betreffenden Substanz nicht übersteigen, und alle durchlaufende Ausgaben, wovon der anderwärts geleistete Empfang im Anweise deutlich anzumerken ist, kann der Rechnungsführer selbst eintragen. Die Ausgaben werden hiernach von Fall zu Fall geleistet, die Summe aber zu Ende des Jahres auch in die summarische Rechnung eingetragen.

#### §.17.

Im Anweise D. sind die Elocirungen der Baarschaft, und die aus Verlassenschafts-Abhandlungen und sonstigen ämtlichen Verhandlungen in verzinslichen Schuldscheinen eingelegten Beträge, dann die baaren Rückzahlungen und die erfolgten oder zugewiesenen Schuldscheine sammt den *pro rata* davon entfallenden Interessen und sammt dem Gewinne oder Verluste bei Staatspapieren durchzuführen, wobei zu bemerken ist, dass für die in Schuldscheinen eingelegten Beträge keine Baarschaft zu beausgaben, und für die erfolgten Schuldscheine keine Baarschaft zu beempfangen kömmt, nachdem diese bereits in A. B. und C. zur wirklichen Verrechnung angewiesenen Beträge hier in diesem Anweise nur zu Vervollständigung des isolirten Activstandes und respective der Interessen-Verrechnung zum zweitenmal durchgeführt werden müssen.

Für die cumulativ, d.i. aus der Pupillenkasse elocirten Beträge darf in der Rechnung keine Baarschaft beausgabt, und für die rückgezahlten cumulativen Kapitalien keine Baarschaft in Empfang gestellt werden, weil die Rechnung nur den Passivstand, d.i. die Forderung der Waisen enthält, und die Activkapitalien, Baarschaft und Interessen-Ausstände des cumulativen Waisenamtes nur ein

Gegenstand des Ausweises, d.i. der Deckung des Rechnungsrestes sind; im Journal müssen aber gleichwohl auch diese baaren Gelder durchgeführt werden.

Der Anweis D. muss übrigens seiner Wichtigkeit wegen, vorzüglich damit die neue Elocirung mit aller Umsicht und genauer Würdigung der Zeitverhältnisse und der gesetzlichen, dann hinsichtlich der cumulativen Kapitalien auch mit Beachtung der fürstlichen Vorschriften eingeleitet werde, vom Amtsvorsteher eigenhändig geführt werden, doch kann der Rechnungsführer die Interessen, dann die in Schuldscheinen eingelegten und ausgehenden Beträge in chronologischer Ordnung selbst vorschreiben, weil hiezu schon die Anweise A. B. C. vorliegen. Die zu Ende aufgeführte summarische Verrechnung des Activstandes muss der Rechnungsführer verfassen.

#### §.18.

Die laufenden Interessen, wie sie die Waisen und Kuranden nach Verhältniss der Empfänge mit Berücksichtigung der vom verzinslichen Vermögen beausgabten Beträge zugetheilt werden, (Passiv-Interessen) müssen in der speziellen Rechnung evident in Empfang gestellt werden, weil sie hier zur Bilanzirung mit den Activ-Interessen, folglich zur Berechnung des Ueberschusses oder Abganges nothwendig sind; in der summarischen Rechnung und im Passivbuche werden sie aber zu Ende des Jahres mit der disponiblen übrigen Baarschaft, wie es die Beispiele zeigen, vereint kapitalisirt; die Aktivinteressen hingegen sind kein Gegenstand des Passivbuches und der Rechnung, sondern gehören blos in die Aktivbücher, folglich in den Bedeckungs-Ausweis lit D.

#### §.19.

Die Berechnung E. ist dazu bestimmt, um den Interessen-Ueberschuss, wie diess bisher beim cumulativen Waisenamte üblich war, zu deduciren, und seine theilweise einheimische Verwendung und überrestliche Abfuhr an den Überschussfond in Feldsberg oder Schwarzkostelletz nachzuweisen.

#### §.20.

Der Ueberschuss kann nur durch umsichtige Behandlung des Waisenamtes von Seite des Rechnungsführer und durch thätige Einwirkung des Amtsvorstehers herbeigeführt werden, nemlich:

Wenn die disponible Baarschaft *unverzüglich* elocirt wird. Dies können die Aemter dadurch bewirken, wenn sie alle Wochen von dem Stande der Kassabaarschaft durch Einsicht in das Journal Kenntniss nehmen, noch besser aber, wenn sie einen Vormerk über die eintreten sollenden Abfertigungen und sonstige namhafter Auszahlungen, und über die auf Namen einzelner Pupillen bevorstehenden Elocirungen führen, den Ueberrest der nach dem Journale disponiblen Baarschaft aber sogleich für die Pupillenkasse elociren, wozu sich vorzüglich dadurch öftere Gelegenheit ergibt, wenn ein isolirt behandelter Waise grossjährig wird, und ihm Schuldscheine, auf seinen Mann lautend, erfolgt werden, die er gewiss ohne Anstand an die Pupillenkasse für baares Geld cediren wird, und dass dem Schuldner diese Cedirung seiner Schuld an die Pupillenkasse gleichfalls

willkommen seyn müsse, leuchtet von selbst ein, weil hiedurch beide offenbar allen wucherischen Bedrückungen entgehen. Doch müssen auch bei dieser Einlösung der isolirten Schuldscheine für die cumulative Kasse jene Vorsichten beobachtet werden, welche §.7 *lit f.* vorgeschrieben sind. Im Gegensatze können sich Fälle ergeben, dass die Pupillenkasse einer Baarschaft zur Abfertigung grossjährig gewordener Waisen bedarf, und gleichzeitig baare Posten eingehen, welche auf den Namen der Waisen elolirt werden sollen; diese können also ebenfalls durch Cedirung eines gesetzlich versicherten cumulativen Kapitals an den Waisen für die Pupillenkasse eingelöset werden.

Die Elocirung für einzelne Pupillen muss ebenfalls zur Vermeidung von Verantwortungen und Haftungen möglichst beschleuniget werden, so, dass, wenn sich für eine Post nicht längstens binnen 4 Wochen ein annehmbarer Entlehner fände, sogleich nach ordentlicher Verhandlung der Einkauf von Staatspapieren in runden Summen zu bewirken ist, z.B. Anweis A. Post 5 sind 360 fl. 40 kr. zu elociren, so werden Staatspapiere pr. 300 fl. eingekauft, und der nach geleisteter coursmässiger Aufzahlung noch übrig bleibende Betrag cumulativ behandelt.

Zu diesem Vormerke über die Verwendung der Baarschaft wird ein Formular beigeschlossen.

Durch das unfruchtbringende Erliegen der kleinen Baarschaftsparzellen im Einzelnen unter 20 kr. C.M. die gleich wohl zusammen einen namhaften Betrag aumachen, folglich, wenn nicht zur cumulativen Elocirung, so doch zu Bestreitung der täglich vorfallenden kleinern Ausgaben gewidmet werden können, daher die Zurückhaltung der übrigen einflussenden und zur Elocirung bestimmten Baarschaft entbehrlich machen werden.

Durch die halbjährige Einhebung der Activ-Interessen, welche, da sie schon mittelst fürstl. Zikulare vom 27. Juli 1816 Nr. 3741 verordnet, und auf mehreren fürstl. Herrschaften wirklich in Ausübung war, auch von den übrigen Aemtern bei einiger Energie wenigstens zum grössten Theile bewirkt werden kann, wenn auch die ganz arme Klasse von unterthänigen Schuldnern und auf theilweise oder ganz verunglückte Gemeinden immerhin eine billige Rücksicht getragen werden muss, wie dies schon durch das fürstl. Circulare vom 14. September 1819 Nr. 5175 gestattet worden ist.

Durch das Erliegen der für einzelne Waisen bestimmten baaren Erbtheile über 250 fl. bis zu ihrer möglich werdenden Elocirung, welche einstweilen zur Abfertigung grossjährig gewordener Pupillen oder zu andern Auszahlungen verwendet werden können, wenn eine Aussicht vorhanden ist, dass wieder bald Gelder eingehen werden, die zu der beabsichtigten Elocirung verwendbar sind.

Der *ganze Ueberschuss* wird in der summarischen Rechnung unter den Bedeckungsposten nachgewiesen, oder wenn wirder Vermuthen ein Abgang sich äussern sollte, so ist er auf die in der summarischen Rechnung bemerkte Art mit Hinweisung auf den Ausweis E. zu deduciren, und es muss um dessen Deckung motivirt durch die Inspicirungsbehörden und Buchhaltung bei Sr. Durchlaucht eingeschritten werden.

## §.21.

Die Interessen-Ausstände, welche wegen ihres nachtheiligen Einflusses auf den Interessen-Ueberschuss möglichst vermieden werden müssen, bleiben der Rüge der fürstl. Buchhaltung überlassen, (wornach es von Einsendung der Interessen-Rückstandsausweise zur Approbation abkömmt) welche gleichwohl eine dabei wahrnehmende auffallende Nachlässigkeit des Rechnungsführers zur höchsten Kenntniss Sr. Durchlaucht zu bringen hat, und es bleibt überdiess jeder Rechnungsführer für einen mehr als zweijährigen Interessenausstand, wenn sich nach dem Gesetze diesfalls für die Waisenkassa ein Verlust ergeben sollte, ersatzpflichtig, daher jeder Uebernehmer eines Waisenamtes vorhinein erinnert wird, einen solchen Ausstand als illiquid von der Uebernahme auszuschliessen.

Diese Interessen Ausstände, so wie die unverzinslichen Forderungen und die unfruchtbringend erliegenden Baarschaftsporzellen werden durch die individuelle Waisenrechnung, und die Baarschaft überdiess noch durch eine vom Amtsvorstande und einem Controlleur bestätigte Münzliste nachgewiesen.

## §.22

Der summarischen Rechnung folgt gleich die individuelle Waisenrechnung, welche jedoch, da sie, wie das Formular 1/. zeigt, jede Post so enthält, wie diese im Passivbuche enthalten ist, weiter keiner Explication bedarf. Statt dem bisherigen Waisen- und Zinsamtsvermögenstandes-Ausweise ist künftig ein Dupplicat der summarischen Rechnung, jedoch ohne Beilagen, jedesmal bis Ende Mai des folgenden Jahres hieher durch die Buchhaltung einzubringen, welche es mit der Rechnung combiniren, und seine Gleichstimmigkeit bestätigen, oder ihre Erinnerungen darüber dem Berichte beisetzen wird.

## §.23.

Aus den Anweisen A. B. C. und D. muss sogleich jede Post entweder in das Passivbuch oder Activbuch, oder in beide zugleich übertragen, die baar ein- und ausgehenden Beträge müssen aber gleichzeitig journalisirt werden.

## §.24.

Das Passivbuch leidet in seinen Rubriken, wie dies in dem beiliegenden Formulare exemplificirt wird, nur eine kleine Abänderung, die darin besteht, dass unter die Rubrik: *UnverzinslicheKapitalien*, auch der Werth der Realitäten und Fahrnisse, welcher in der bisherigen isolirten Waisenrechnung bereits darunter begriffen ist, aufgenommen, und unter die Rubrik: *Interessen*, auch die Kassabaarschaft vertragen werden muss.

Nachdem diese Zusammenziehung der Rubriken und die Verbuchung des Werthes von Realitäten und Fahrnissen, wo sie bisher in dem Passivbuche nur unter den besonderen Bemerkungen, nicht aber in ordentlicher Verrechnung standen, bereits durch die provisorische Vorschrift zu dem Uebergange in die neue Waisenamtsmanipulation zur Vollziehung im Laufe des Jahres 1843 angeordnet wurde; so wird sich die Entwerfung des 1843<sup>r</sup> Rechnungsrestes, und dessen

Uebertragung auf das Jahr 1844 dadurch schon geregelt finden, nur wird dabei noch auf die §.1. angeordnete Uebertragung des bisher cumulativ verrechneten Vermögens Rücksicht zu nehmen seyn.

Bei der Eintragung der neu zugewachsenen Empfänge und der vorfallenden Ausgaben ist vor Allem ein genauer Unterschied zwischen der *Verbuchung* und *Journalisirung* zu machen, welchen wesentlichen Unterschied nachfolgende Beispiele verdeutlichen, als: Aus dem Anweise A. wird die Post 4. einfach *verbucht*, d.i. in das Passivbuch unter die verzinslichen Forderungen eingetragen, weil der Betrag (160fl.) die cumulativ zu behandelnde Summe von 250 fl. C.M. nicht übersteigt, und *journalisirt*, weil er baar einfließt, und entweder zur Elocirung für die Pupillenkasse oder zur Abfertigung grossjährig gewordener Waisen verwendet wird.

Die Post 5. wird als *Baarschaft* in das Journal eingetragen, weil sie dazu bestimmt ist, nach ihrem Betrage (360 fl. 58 kr.) isoliert behandelt, d.i. auf den Namen des Waisen elocirt zu werden.

Die Post 6. wird mit 600 fl. Kapital und 30 fl. Interessen-Ausstand *doppelt verbucht*, d.i. in das Passiv- und Activbuch als eingelegter Schuldschein eingetragen, jedoch nicht *journalisirt*; die Baarschaft pr. 27 kr. wird *einfach verbucht*, nämlich 20 kr. verzinslich und 7 kr. baar in das Passivbuch eingetragen und mit 27 kr. *baar journalisirt*.

Post 7. wird nur in das Passivbuch vertragen.

Post 8. erscheint im Anweise C. zur Ausgabe vorgeschrieben.

Post 9. wird mit 580 fl. baar und 890 fl. Realitäten *einfach verbucht*, d.i. in das Passivbuch vorgeschrieben und die baaren 580 fl. nebstbei *journalisirt*.

Von den Post Nr. 1 im Anweise B. vorkommenden Verträgen müssen die ersten drei Zeilen mit 50 fl. W.W. 60 fl. C.M. 10 fl. C.M. und 50 fl. W.W. *doppelt verbucht*, und dürfen nicht *journalisirt* werden; die baaren 10 fl. 20 kr. dann die 30 fl Realitätenwerth sind *einfach zu verbuchen*, und die ersteren 10 fl. 39 kr. da sie baar eingehen, auch zu *journalisiren*.

Post 2. sind 500 fl. *doppelt* und 100 fl. *einfach zu verbuchen*, und nur letztere 100 fl. zu *journalisiren*.

Post 3. 5. 6. 7. einfach zu verbuchen und zu *journalisiren*.

Post 4. ist eine Währung oder sonst ein unverzinsliches Kapital mit 200 fl. baar eingezahlt worden.

Dieses wird *doppelt verbucht*, nämlich als baar, eigentlich cumulativ verzinslich in das Passivbuch zum Empfange, und der unverzinsliche Betrag im Passiv- und Activbuche zur Ausgabe und respective als Abzahlung vorgeschrieben, und weil der Betrag baar eingehet, auch *journalisirt*.

Die Posten 1. 2. 4. und 7. im Anweise C. sind *einfach zu verbuchen* und zu *journalisiren*.

Post 3. kommen der Schuldbrief pr. 160 fl. C.M. die Währung pr. 72 fl. W.W. und der Interessenaustand pr. 4 fl. 6 kr. C.M. *doppelt zu verbuchen* und *nicht zu journalisiren*, 75 fl. 3 kr. baar, *einfach zu verbuchen* und *zu journalisiren*.

Post 5. sind 45 fl. C.M. *ohne Journalisirung doppelt zu verbuchen*; 50 fl. W.W. *einfach zu verbuchen und zu journalisiren*.

Aus dem Anweise D. werden alle auf den Namen einzelner Waisen baar elocirten oder abgezählten Kapitalien *doppelt verbucht*, und die dafür aus- und eingehende Baarschaft nur in das Passivbuch eingetragen und *journalisirt*, die pro rata davon, entfallenden Aktiv-Interessen aber nur *doppelt verbucht* und erst dann *journalisirt*, wenn sie wirklich baar eingehen. Die nur in Schuldscheinen ein- und ausgehenden Kapitalien bedürfen weiter keiner Verbuchung mehr, da sie bereits aus den Anweisen A. B. C. verbucht worden sind. Die cumulativ elocirten und abgezählten Kapitalien werden nur *einfach verbucht*, d.i. im Aktivbuche eingetragen, und die dafür aus- und eingehende Baarschaft *ohne Verbuchung blos journalisirt*.

#### §.25.

Jene Forderungen der Waisen und Kuranden, welche blos in unverzinslichen Kapitalien, Realitäten und Fahrnissen bestehen, mithin längere Zeit, manchmal auch bis zur Abfertigung des Pupillen unverändert bleiben, dürfen, wie es sich von selbst versteht, im Passivbuche nicht jährlich abgeschlossen werden, sondern hier tritt der Abschluss erst dann ein, wenn z.B. das Kapital verzinslicht wird, oder baar eingehet, oder wenn die Realitäten und Fahrnisse verkauft, oder sonst für den Waisen fruchtbringend werden, oder, wenn die ganze Substanz dem Pflegebefohlenen zur eigenen Benützung eingantwortet wird.

Wenn eine solche Vermögens-Substanz ausser Verrechnung kömmt, so kann das unbeschriebene Blatt wieder für eine andere neue Substanz benützt werden.

#### §.26.

Das Aktivbuch bleibt gleichfalls in seinen Rubriken unverändert, und es wird bei jedem Schuldner, wie es das beiliegende Muster zeigt, zuerst der Rückstand an Kapital und Interessen für einzelne Waisen, dann jene aus dem cumulativen Waisenamte (§.2.) vom Jahre 1843, dann die currenten Elocirungen oder in Schuldbriefen geschehene Einlagen und die baaren Abzahlungen oder in Schuldbriefen und Interessen-Ausständen geschehene Erfolgungen und Zuweisungen nach den Anweisen A. B. C. D. eingetragen, und in den betreffenden Anweisen das Folium des Passiv- oder Aktivbuches, oder bei doppelter Verbuchung deas Folium von beiden Büchern in der Abstattungs-Colone bemerkt, endlich die jährlich entfallenden Aktiv-Interessen zur Schuldigkeit vorgeschrieben, und bei ihrer baaren Einzahlung oder Zuweisung abquittirt; doch wird es denjenigen Rechnungsführern, welche darin Erleichterung zu finden glauben, freigestellt, für sich nebstbei noch ein Einkassirungsmanuale nach beiliegendem Muster zu führen.

§.27.

Um die Aktivbücher so lange als möglich brauchbar zu erhalten, dürfen die Conti der einzelnen Schuldner nicht jährlich, sondern sie können erst dann abgeschlossen werden, wenn sich durch mehrere Abzahlungen der Stand der Kapitalien wesentlich ändert, und hiedurch die schnelle Uebersicht des Schuldenstandes erschwert würde, oder wenn die ganze Schuld bezahlt wird. Ein Beispiel eines solchen unabgeschlossenen Conto gibt der 4. Fall im Formular 9/.

§.28

Das Journal, wozu ein Formular mitfolgt, darf nur wirkliche Kassabaarschaft enthalten. Es wird demnach vor Allem in dasselbe die beim isolirten und cumulativen Waisenamte vom Jahre 1843 verbliebene Kassabaarschaft übertragen, dann werden von den laufenden Empfängen und Ausgaben, wie bereits beim Passivbuche gesagt wurde, nur jene Posten eingetragen, welche wirklich baar eingehen oder ausgehen.

§.29.

Nun erübriget noch zur Erzielung der Gleichförmigkeit auf allen fürstl. Herrschaften auch für die innere Manipulation der Waisenämter einige gleichfalls, jedoch nach Lokalbedarf entweder in deutscher oder böhmischer Sprache mit gemeinen dem Landmanne verständlichen Lettern in Druck anzulegende Formularien (worin die schwarzen Lettern die zu druckenden und die rothen Lettern die zu schreibenden Absätze bedeuten) vorzuschreiben und zwar:

für die Vormundschaftsdekrete in 12/;

für die Vormundschafts- oder sogenannte Waisenbücheln, welche mit den Vormündenn zu führen, gesetzlich vorgeschrieben sind in 13/.

für die Waisenamtsschuldbücheln, deren Führung gleichfalls im Gesetze begründet ist, in 14/;

für die Schuldscheine über Kapitalien aus dem Vermögen einzelner Waisen oder aus der cumulativen Kassa in 15/, dann für Cessionen in 16/;

für die Uebergasurkunden bei gänzlicher Abfertigung der Waisen oder Curanden

25  
ist das Formular bereits mit dem Normale vom 9. Februar 1842 Nr. 2 vorgezeichnet worden, und für Quittungen über erhobene Theilbeträge wird in 17/.

Ein Formular beigeschlossen. Da jedoch die Stämpfung der gedruckten Blanquete zu Schuldscheinen, Uebergaesurkunden und Quittungen vor ihrer Ausfüllung besorgt werden muss; so wird bewilligt, dass jeder Waisenamtsrechnungsführer von solchen gestämpelten Blanqueten in den meistens vorkommenden Gattungen von 3 kr. bis zu 1 fl. bei den grösseren Waisenämtern (wo das gesammte Vermögen 100000 fl. C.M. übersteigt) um 100fl. C.M. und bei den kleineren um 50 fl. C.M. statt baarem Gelde in Vorrath halten dürfe; Urkunden, die einen höheren Stempel erfordern, müssen gleich auf Stempelpapier sogleich ersetzt werden.

## B.

### *Das Zinsamt betreffend.*

#### §.30.

Nachdem bei dem Zinsamte, wo noch eines besteht, die Behandlung ganz cumulativer Art ist, so bleibt diesfällige Rechnung – wie das beiliegende Muster 18/ zeigt – im wesentlichen in ihrer bisherigen Form, und es kann hiezu das ohnehin vorrätliche Druckpapier fortan verwendet werden, nur sind auch hier die Anweis so wie beim Waisenamte, nämlich der Empfangsanweis sub. A. ein Ausgabsanweis sub B., dann statt dem individuellen Kapitalien-Ausweise der Ausweis C. zu führen, und es ist in der individuellen Rechnung gleich im Eingange die summarische Verrechnung vorauszulassen.

Von dieser summarischen Rechnung ist ein Dupplicat demselben Berichte, mittelst welchem das Dupplicat der summarischen Waisenamtsrechnung hieher vorgelegt wird, beizuschliessen.

Die Ueberschussberechnung D. wird auf gleiche Art, wie beim Waisenamte der Anweis E. (Formular 6.) verfasst, nur wird hier der Ueberschuss ganz an die fürstliche Hauptkassa abgeführt.

Die Zinsamts-Anweise A. B. C. könnten zwar bei den meisten Aemtern bloß mit der Feder rubricirt werden, wo keiner über einen Bogen stark werden dürfte, indem nur bei Rumburg, Kostelletz, Aussee und Sternberg der Bestand der Zinsämter von grösserer Bedeutung ist; es wird aber gestattet, sich auch zum Anweise A. und B. des Druckpapiers nach Formular 4/, und zu dem Anweise C des Formulars 5/, dann zum Journal des Formulars 11/, mit einer kleinen Abänderung und mit Durchpunktierung der hier nicht anwendbaren Rubriken zu bedienen. Der individuelle Kapitalien-Ausweis ist auf dem bisherigen Druckpapier einheimlich zu führen, nur bei grossen Zinsämtern erscheint es auch wünschenswerth, ein Aktivkapitalienbuch nach Art des waisenamtlichen zu errichten, um die jährliche Verfassung des individuellen Kapitalien-Ausweises zum einheimischen Gebrauche zu ersparen, was auch zu geschehen hat.

#### §.31.

Da die fürstlichen Zinsämter bloß eine von der Staatsverwaltung sanctionirte Privatanstalt bilden, so kann hier von Führung der Forderungs- und Schuldbücheln keine Rede seyn, sondern jeder Einleger muss einen nach dem Geldbetrage auf seine Kosten gestempelten Einlagschein erhalten, und jede Ausgabe, so wie jede Rückzahlung eines Kapitals und jede Einzahlung von Interessen muss auf klassenmässigen von der Parthey beizuschaffenden Stempel quittirt werden.

#### §.32.

Die Schuldbriefe und Quittungen können mit kleinen Abänderungen nach derselben Form verfasst und in Druck aufgelegt werden, wie sie für das Waisenamt vorgeschrieben wurden.

Zusatz für das souveraine Fürstenthum Hohenliechtenstein.

§.33.

Für dieses bleibt die Waisenamts-Instruktion vom 7. Juni 1836 Nr. 4833. in ihrer vollen Wirksamkeit, nur sind auch dort vom 1. Jänner 1844 die Passiv- und Aktivbücher in ihren Rubriken nach gegenwärtiger Instruktion zu modificiren, übrigens die Rechnung, dann die Anweise und die Manualien, dann das Journal so zu führen, wie es hier von §.1 bis einschliessig 28 vorgeschrieben wird, die §.29 erwähnten Urkunden können jedoch den dortigen Gesetzen und dem Landesgebrauche gemäss in der bisherigen Form verbleiben, und müssen nach dem dortigen Stempelpatente fortan behandelt werden. Ein Zinsamt existirt dort nicht, und ist auch künftig nicht einzuführen.

Wien, am 15. Juni 1843.

Ad Mandatum.

Joseph Freiherr von Buschmann, m.p.

Fürstlich Liechtenstein'scher dirigirender Hofrath.